
Datum: 15.12.2015

Beschluss 2015_13
Vorlage Nr. 13_5 für die 13. Sitzung (5. WP)
des Zentrumsrates am 15.12.2015

Abstimmungsergebnisse nach folgendem Prinzip: Zustimmung : Enthaltung : Ablehnung

Diversity im Praxissemester

Im Februar beginnt an der Universität Bremen der zweite Durchlauf des Praxissemesters. Damit nehmen Anfragen von Studierenden zu, die das Praxissemester nicht so durchführen können oder wollen, wie es in der Praktikumsordnung konzipiert ist bzw. die eine Wunschschule für die Durchführung des Praxissemesters angeben. Zu diesen Fragen benötigt es im Zentrumsrat ein gemeinsames Verständnis davon, wieviel Flexibilität im Praxissemester ermöglicht werden soll und ob dies ggf. eine Änderung der Praktikumsordnung erforderlich macht.

Grundlagen für diese Fragen sind in der Praktikumsordnung in §4 (8) geregelt:

(8) Fehlzeiten in der Schule, die von Studierenden nicht zu vertreten sind (z.B. wegen längerer nachgewiesener Erkrankung) sollen – wenn eine Gesamtzeit von zwei Wochen überschritten ist – nach Maßgabe von schulorganisatorischen Möglichkeiten und in Abstimmung aller Beteiligten nachgeholt werden. Beträgt die Fehlzeit mehr als zwei Monate, ist der Praxisblock zum nächstmöglichen Zeitpunkt¹ nachzuholen. Bereits erbrachte Leistungen können in diesem Fall angerechnet werden.

A. Auf das Praxissemester anrechenbare Leistungen und nicht bestandene bzw. nicht erbrachte Leistungen im Praxissemester

Fälle:

A1. Studierende haben bereits ein Praktikum in einem Fach erbracht (z.B. ein fachdidaktisches Praktikum im Umfang von sechs Wochen) und beantragen die Anerkennung dieses Teils für das Praxissemester.

A2. Studierende haben eine Prüfungs- oder Studienleistung im Praxissemester nicht erbracht bzw. nicht bestanden, das Praxissemester aber absolviert und in den anderen Fächern die Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich absolviert.

Lösungen

¹ D.h. zum Zeitpunkt, zu dem das Praxissemester das nächste Mal angeboten wird.

Fall A1:

Variante 1: Die Anerkennung von Prüfungsleistungen liegt in der Verantwortung der beteiligten Studienfächer/ EW. Wenn ein Studienfach es für sinnvoll hält und es keine wesentlichen Unterschiede zu den Zielen des bereits absolvierten Praktikums gibt, kann ein Teil der Prüfungsleistungen anerkannt werden. Die wöchentliche Anwesenheit in der Schule (mindestens 15 Stunden verteilt auf mindestens 3 Tage die Woche) ist jedoch nicht teilbar. Die wöchentliche Anwesenheit ist über die Gesamtlaufzeit des Praxissemesters zu erbringen und kann nicht über Anerkennung reduziert werden.

Konkret: Student X studiert die Fächer Y und Z. Fach Z erkennt die Prüfungsleistung an. Student X erbringt den schulpraktischen Teil (workload 15 CP) mit oben angeführter Anwesenheit in der Schule, führt den selbstgestalteten Unterricht jedoch nur in Fach Y durch und nimmt auch nur in diesem Fach an den Begleitveranstaltungen teil.

Variante 2: Das Praxissemester wird als ein Studienelement gesehen, das mehr sein soll als die Summe seiner Einzelteile. Ein Kurzzeitpraktikum ist deshalb per se nicht mit den Ausbildungszielen des Praxissemesters vergleichbar. Eine Anerkennung von Einzelteilen ist daher nicht möglich. In diesem Fall müsste Student X das Praxissemester in beiden Fächern + EW durchführen.

Beschlussvorschlag A1:

Der Zentrumsrat beschließt die Variante 1 oder 2.

Beschlussfassung A1:

Der Beschlussvorschlag „Variante 2“ wird angenommen.

Abstimmungsergebnis A1: 8 : 1 : 1

Fall A2:

Beschlussvorschlag A2:

Das Studienfach bzw. EW entscheiden, ob die fehlende Prüfungsleistung einen erneuten Aufenthalt in der Schule erfordert oder ob eine Prüfungsleistung ohne schulischen Aufenthalt erbracht werden kann. Erfordert die Prüfungsleistung einen schulischen Aufenthalt, gilt auch hier, dass die gesamte Workload von 15 CP mit oben beschriebener Anwesenheit erforderlich ist. Die Anforderungen (selbstgestalteter Unterricht + Begleitveranstaltungen) der bereits erfolgreich absolvierten Studienfächer bzw. EW entfallen.

Beschlussfassung A2:

Der Zentrumsrat beschließt den wie folgt geänderten Beschlussvorschlag (*Änderungen kursiv*):

„Das Studienfach bzw. EW entscheiden, ob die fehlende Prüfungsleistung einen erneuten Aufenthalt in der Schule erfordert oder ob eine Prüfungsleistung ohne schulischen Aufenthalt erbracht werden kann. *Falls ein schulischer Aufenthalt erbracht werden muss, wird vom Studienfach bzw. von EW festgelegt, in welchem Umfang dieser zu erfolgen hat. Der/die betreuende Lehrende vermittelt eine Schule für diesen Aufenthalt. Die Anforderungen (selbstgestalteter Unterricht + Begleitveranstaltungen) der bereits erfolgreich absolvierten Studienfächer bzw. EW entfallen.*“

Abstimmungsergebnis A2: 9 : 1 : 0

Eine Änderung der Praktikumsordnung ist in keinem der beiden Fälle erforderlich.

B. Fehlzeiten

Fall B.: Studierende beenden das Praxissemester vorzeitig.

Eine Lösung ergibt sich direkt aus der Praktikumsordnung (s.o.). Fehlzeiten von mehr als zwei Monaten könnten nicht mehr innerhalb eines vorlesungsfreien Zeitraumes absolviert werden, sondern müssten individuell zwischen Schule und Studierenden abgesprochen werden. Eine Begleitveranstaltung ist bei dieser Variante schwer realisierbar.

Zur Diskussion: Soll es besondere Regelungen für Schwangere und gerade gewordene Mütter geben? (Fehlzeiten aufgrund von Beschäftigungsverboten während und nach der Schwangerschaft)

Zum Punkt B. gibt es keine Beschlussfassung, es wird eine Arbeitsgruppe geplant, die sich damit (unter Einbeziehung der Rechtsstelle) beschäftigen soll. Das Ergebnis wird beim nächsten ZR diskutiert und ggf. beschlossen.

C. Wunschscheule

Im zweiten Durchlauf des Praxissemesters gibt es verstärkt Anfragen von Studierenden und Schulen, die eine Zuweisung wollen, weil der betreffende Student bzw. die betreffende Studentin bereits an dieser Schule einen Arbeitsvertrag hat. Es liegt hierzu die Beschwerde eines Studenten vor, dem dieser Wunsch nicht erfüllt wurde. Der Zentrumsrat wird um Stellungnahme dazu gebeten, ob diese Anliegen als Zuweisungskriterien zukünftig berücksichtigt werden sollen.

Beschlussfassung C:

Der Zentrumsrat beschließt mit Nachdruck, dass es keinen Anspruch gibt, an eine Wunschscheule zugewiesen zu werden. Bei der Schulzuweisung stellen Schulwünsche kein relevantes Kriterium dar.

Abstimmungsergebnis C: 7 : 0 : 2

